

Satzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen
Kulturhaus Eppendorf e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er achtet die Prinzipien der Humanität, der Demokratie und der Toleranz und setzt sich für Völkerverständigung ein. Seine Arbeit steht Personen aus allen sozialen Kreisen zur Verfügung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von benachteiligten Personengruppen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der

- Kunst und Kultur,
- Jugend- und Altenhilfe
- Bildung
- Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderte Menschen
- Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. den Betrieb des Stadtteilzentrums Kulturhaus Eppendorf
2. Kultur- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien (Veranstaltungen, Kurse)
3. die Durchführung kultureller, politischer, gesundheitlicher Bildungsmaßnahmen und Projekte
4. Angebote für ältere, behinderte und hilfsbedürftige Menschen mit dem Ziel, die aktive Teilnahme dieses Personenkreises am öffentlichen Leben zu ermöglichen, z.B. durch ein räumliches Angebot für das Zusammentreffen von mobilitätseingeschränkten Menschen und durch die Organisation von Patenschaften
5. Unterstützung von Geflüchteten durch die Organisation von Kultur-, Bildungs- und Hilfsangeboten wie z.B. interkulturelle Veranstaltungen, Deutsch-Kurse, Dolmetschen/Begleiten, Patenschaften
6. Vernetztes Arbeiten mit anderen kulturellen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und sozialen Einrichtungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt oder Tod.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzende/n, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern/Beisitzerinnen, die nicht zugleich hauptamtliche Beschäftigte des Vereins sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende: Von ihnen ist jeder allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt ihre Tagesordnung fest. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins einem/einer angestellten Geschäftsführer/in zu übertragen. Er ist berechtigt, den/die Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Er ist berechtigt zur Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Er ist berechtigt zur Erteilung von Vollmachten für die Durchführung der laufenden Geschäfte.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die genaue Ausgestaltung wird durch schriftlichen Vertrag, eine Tätigkeitsbeschreibung und Dienstanweisungen des Vorstands festgelegt. Die Haftung der Geschäftsführung gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom dem / von der 1.Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen, und zwar schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen und mit der Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Vorsitzende unterschreibt. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte dies schriftlich verlangt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Kassenprüfer/in. Dieser/diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Stadtteilarchiv Eppendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 25.11.1980

Korrigierte Fassung vom Juni 1986

Korrigierte Fassung vom 26.5.2010

Korrigierte Fassung vom 15.6.2016

Korrigierte Fassung vom 18.8.2004

Korrigierte Fassung vom 25.5.2011